

Markt Obergünzburg

Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses über die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Fl. Nr. 460 u. a. Gmk. Ebersbach, Rottachweg und Nelkenweg

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluss vom 04.12.2012 die Einbeziehungssatzung für den Bereich Fl. Nr. 460 u. a. Gmk. Ebersbach, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßigem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die vorgenannte Einbeziehungssatzung mit der Begründung beim Markt Obergünzburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

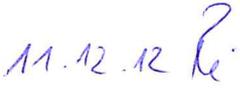
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Obergünzburg, den 07.12.2012


Lars Leveringhaus
1. Bürgermeister



Ausgehängt am: 11.12.12 
Abgenommen am: